

Ergebener der Kaiserlichen
Erzherzoglichen Erbkammer

Es ist von Obenb. Herrn Obrerger Rath von Hochstollen an
eigenscheinlich bezeugt worden, daß obiger Herr Obrerger Rath
Herrn C. Hoff. In. und Exell. und In. an gerichtlicher
gleich dafolch, getragener, dergleichen, daß C. Hoff. Exell.
hätt über Lebenszeit der Herrschaft auf sechs Jahre nur
eine eigene Herrschaft Herrschaft ansetzen wollen / dafolch zu
nicht, sondern aber an die Obrerger Rath, dergleichen, solch
verpflichtet ob C. Hoff. In. und Exell. als genügend approbi-
ret, Es mir in Unterthänigkeit mitzuwenden die Grade zu
verwenden. In. und Exell. als ein verlangt nur 14.
Tagen dafolch gewesen, und nach übersehen der Intraden
bestimmte, daß der Herr Obrerger Rath dergleichen dafolch
an Tag 400. l. an Gersten 150. l. wachse ob sie solch nur
bezeugt worden, nach C. Hoff. In. und Exell. genügend dafolch
von gerichts ist also und in die Tag, die l. 1. April:
die last Gersten aber 18. und 100. l. Maltz findet bei
dieser Herrschaft in Herrschaft bestellte. In. und Exell.
hat In. und Exell. dafolch nur dergleichen dafolch
Herrschaft dafolch bezeugt, wachse auch ob allea albereit
woll wurde andernung sein; wachse nur sechs wachse
die Intraden sie dafolch dafolch wachse, der an
gerichten aber dafolch gegeben, daß dafolch nur
nicht dafolch Herrschaft gewesen. Meinig's Herr Baron

1665. 207/5



A Son Excellence
Monseigneur le Comte Charles
Gustav Wrangel Grand Connestable
de Suede
a
Wolgast.

22⁷ May
s.

Yours Obedient
servant
L.